

II-8959 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. **304/IA**
Präs.: **9. NOV. 1989**

A N T R A G

der Abgeordneten Roppert, Fuchs, Fister, Dipl.Ing.Gasser, Dr.Gradischnik,
Mag.Dr. Wappis, Posch und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an
das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 70.Wiederkehr des Jahrestages der
Volksabstimmung

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das
Bundesland Kärnten aus Anlaß der 70.Wiederkehr des Jahrestages der Volksab-
stimmung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§1 Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 70.Wiederkehr des Jahrestages der
Volksabstimmung, aufgrund welcher sich die im Abstimmungsgebiet ansässi-
ge Wohnbevölkerung für die Zugehörigkeit zur Republik Österreich ent-
schieden hat, im Jahr 1990 aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzu-
schuß von 40 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist zur
Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben im damals um-
kämpften Gebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebie-
tes zu Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichne-
ten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§2 Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses be-
hält sich der Bund vor.

§3 Der Bundeszuschuß ist vom Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen.

§4 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf ei-
ne Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

- 2 -

V O R B L A T T

Ziel:

Dem Bundesland Kärnten soll aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung ein einmaliger Zweckzuschuß gewährt werden.

Lösung:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Zweckzuschuß, bei gleichzeitiger Vorsorge im BVA 1990 für die finanzielle Bedeckung.

Kosten:

40 Millionen Schilling

EG-Recht wird davon nicht berührt.

- 3 -

Erläuterungen:

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 3 Abs.1 und § 12 Abs.2 F-VG 1948.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Land Kärnten zur Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben im damals umkämpften Gebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel, auch anlässlich der 70. Wiederkehr der Kärntner Volksabstimmung im Jahr 1990, einen Beitrag in Höhe von 40 Millionen Schilling zu leisten.

Seit dem Jahre 1930 hat das Land Kärnten bisher fünf mal einen Zuschuß erhalten.

Seinem Wesen nach ist dieser Bundesbeitrag ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes, der auf § 12 Abs.2 F-VG 1948 gestützt wird. So wie bisher soll auch diesmal die Beitragsleistung in Form eines Sondergesetzes erbracht werden.

Die Vorsorge für die Bedeckung des Bundesbeitrages erfolgt im BVA 1990 bei Kapitel 53 "Finanzausgleich".

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1, 2 und 3:

Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß von 40 Millionen Schilling gewährt, den das Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen hat. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung behält sich der Bund vor.